Landkreis Peine
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin:	Dienstag, 29.06.2021, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Mensa der IGS Lengede, An der Realschule 2, 38268 Lengede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.04.2021	
4.	Einwohnerfragestunde	
5.	Produktbericht Jahresabschluss 2020 für das Budget der Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und der Dezernatsleitung II	**2021/879**
6.	Quartierskonzept Mehrum – Modellprojekt einer zukunftsfähigen Ortsentwicklung mit nachhaltiger Energieversorgung Referent: Prof. Dr. Lars Kühl / Low-E Ingenieurgesellschaft für energieeffiziente Gebäude mbH	
7.	Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch die Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)	**2021/882**
8.	Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wenser Allee" (LB PE 09)	**2021/890**
9.	Kooperation mit dem Projekt Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis	**2021/891**
10.	Informationen der Verwaltung	
10.1.	Sachstand Bodenabbauten in Wipshausen und Harvesse	
10.2.	Sachstand Landschaftsrahmenplan	
11.	Anfragen und Anregungen	

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2021/879**
Federführend: Dezernat 2	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	29.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Produktbericht Jahresabschluss 2020 für das Budget der Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und der Dezernatsleitung II

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Für das Haushaltsjahr 2020 wurden alle Buchungen abschließend vorgenommen.

Im Gesamthaushalt 2020 wurde ein jahresbezogener Überschuss von 3.464.800 € geplant. Gegenüber der Planung ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 6.021.086 €, so dass ein positives Jahresergebnis von 9.485.866 € zu verzeichnen ist.

Im Teilhaushalt/Budget 2 für das **Dezernat „Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz“** ist eine Verbesserung des Budgets von 2.629.763 € zu verzeichnen.

Im **Produkt 11114 „Dezernatsleitung II**“ ergibt sich eine Budgetunterschreitung von rd. 219.700 €. Gründe dafür sind eine nicht besetzte Stelle, die zu Einsparungen in Höhe von rund 70.000 € führte. Corona bedingt konnten nicht alle geplanten Umweltschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dies führte zu gesunkenen Aufwendungen der Sachkosten für Umweltschutzmaßnahmen und für sonstige Dienstleistungen von rd. 130.000 €.

Der **Fachdienst 21 „Umwelt“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 284.900 € ab. Im **Produkt 55401 „Naturschutz und Landschaftspflege**“ wurde aufgrund von unbesetzten Stellenanteilen eine Einsparung von rd. 90.000 € erzielt. Weitere Einsparungen konnten Corona bedingt durch Sachkosten und im Bereich der Zuschüsse – insbesondere der Zuschüsse zur Projektförderung Jugend und Umwelt – in Höhe von rd. 73.000 € erzielt werden. Des Weiteren konnten höhere Erträge aus den Erstattungen vom Land erzielt werden, so dass das **Produkt 55401 „Naturschutz und Landschaftspflege**“ insgesamt eine Budgetunterschreitung von rd. 198.400 € erreichte.

Das **Produkt 56101 „Schutz des Wassers“** schließt mit einer Budgetüberschreitung von rd. 33.700 € ab. Die Gründe für die Budgetüberschreitung ergeben sich aus geringeren Erträgen von rd. 20.000 € und höheren Personalaufwendungen – insbesondere durch Zuführung zu Rückstellungen – von rd. 76.200 €. Corona bedingt erfolgten weniger Prüfungen und Aufsichten von Gewässern vor Ort, so dass Aufwendungen für Sachkosten und sonstige Aufwendungen in einer Gesamthöhe von rd. 61.500 € eingespart wurden.

Das **Produkt 56102 „Schutz des Bodens“** schließt erneut mit einer Budgetunterschreitung ab. Grund für die Budgetunterschreitung in Höhe von rund 135.300 € sind geringere Aufwendungen für die Gefährdungsabschätzung und Erfassung von Altlasten und deutlich höhere Erträge von Landeserstattungen. Die höheren Personalaufwendungen von rd. 29.000 € aufgrund der Zuführungen zu Rückstellungen konnten damit vollständig aufgefangen werden.

Im Produkt 56103 „Immissionsschutz“ ist eine Budgetüberschreitung aufgrund von geringeren Erträgen aus Verwaltungsgebühren von rd. 23.500 € zu verzeichnen.

Die geplanten operationalen Produktziele wurden nicht in sämtlichen Bereichen erreicht. Bei den Produktzielen handelt es sich um Kontrollen, die einerseits Corona bedingt anderseits aufgrund fehlenden Personals im Jahr 2020 nicht bzw. nicht in vollem Umfang durchgeführt wurden.

Der **Fachdienst 24 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“** schließt mit einer Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 66.400 € ab. Obwohl das Produkt **12231 „Tiergesundheitsschutz“** aufgrund höherer Erträge aus Verwaltungsgebühren und Bußgeldern einen Budgetüberschuss von rd. 58.900 € verzeichnet, ist im **Produkt 41420 „Verbraucherschutz“** eine Budgetüberschreitung von rd. 156.200 € erzielt worden. Die Gründe der Budgetüberschreitung ergeben sich aus höheren Personalaufwendungen, die durch deutlich höhere Zuführungen zu den Pensionsrücklagen entstanden sind.

Die operationalen Produktziele wurden weitestgehend erreicht oder übertroffen. Sowohl im Produkt **12232 „Allgemeine Gefahrenabwehr“**, als auch im **Produkt**

41420 „Verbraucherschutz“ konnten die Ziele nicht erreicht werden. Die Gründe sind auch hier Corona bedingt, da weniger Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt wurden.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Produktbericht einzeln
Produktbericht gesamt

Produkt: **11114000** **Dezernatsleitung 2** Stand Ende: **Dezember** **2020**

Verantwortlich: Herr KRB Mews

Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**89.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**95.344**	**0**	**0**	**2.246**	**97.590**
ordentlich (KGr.30-37)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.246	2.246
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	89.000	0	0	0	0	0	0	0	0	95.344	0	0	0	95.344
2019	89.000	0	11.383	0	0	0	0	53.862	0	89.613	0	0	0	**154.858**
2018	88.100	0	0	6.033	0	0	0	0	88.955	0	0	59.594	5.429	**160.011**

Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**1.028.400**	**27.391**	**20.079**	**19.770**	**19.713**	**22.980**	**25.984**	**512.333**	**19.594**	**19.714**	**20.069**	**27.232**	**82.391**	**817.250**
Personal (KGr.40-41)	413.000	19.209	19.209	19.578	19.578	19.578	19.578	76.810	19.578	19.578	19.578	27.167	67.973	347.411
Sachaufwand (KGr.42)	154.500	8.165	853	176	119	3.386	6.390	0	0	0	404	0	0	19.493
Transferaufwand (KGr.43)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige (KGr.44)	6.500	16	16	16	16	16	16	24	16	137	87	65	65	492
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	18.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.354	14.354
ILV-Aufwand (KGr.48)	435.500	0	0	0	0	0	0	435.500	0	0	0	0	0	435.500
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	691.900	18.414	11.920	11.932	12.021	19.034	23.090	73.197	21.427	183.320	19.401	25.037	89.156	**507.949**
2018	703.700	69.077	22.697	44.937	199.359	33.169	23.969	76.337	21.224	4.240	21.423	26.200	552.893	**1.095.523**

Entwicklung Erträge

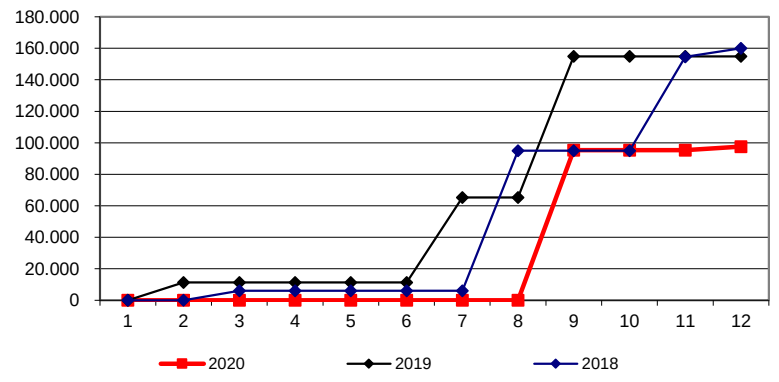

Entwicklung Aufwendungen

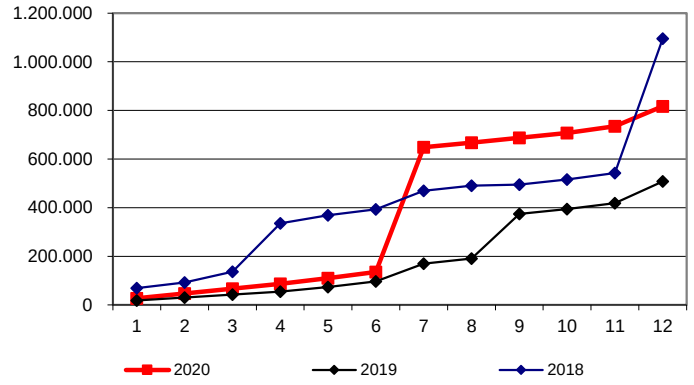

Prognose Produktbudget:

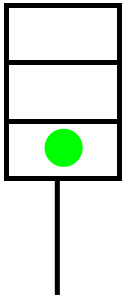

-939.400
-719.660
-219.740

Erläuterung/Prognose:

Produktgruppe: **Umwelt** Stand Ende: **Dezember** **2020**

Verantwortlich: Frau Wemmel

Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**305.300**	**4.476**	**4.273**	**75.275**	**88.594**	**7.312**	**24.449**	**24.434**	**5.769**	**65.169**	**39.207**	**14.219**	**11.543**	**364.718**
ordentlich (KGr.30-37)	305.300	4.476	4.273	75.275	88.594	7.312	24.449	24.434	5.769	65.169	39.207	14.219	11.543	364.718
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	302.300	10.356	72.810	8.663	85.280	5.251	10.801	69.393	6.767	10.327	81.799	9.668	236.766	**607.880**
2018	390.400	21.681	58.961	9.409	5.895	14.637	78.297	20.808	23.334	5.994	22.952	21.787	36.809	**320.563**

Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**2.186.500**	**133.694**	**115.356**	**127.959**	**110.734**	**116.443**	**123.405**	**227.303**	**127.684**	**118.031**	**127.278**	**173.137**	**460.013**	**1.961.039**
Personal (KGr.40-41)	1.758.700	104.690	103.767	102.978	101.762	94.731	93.978	222.205	113.803	109.009	109.135	163.236	455.455	1.774.748
Sachaufwand (KGr.42)	193.100	6.526	8.628	16.544	7.769	11.526	20.145	4.277	8.705	4.753	7.023	8.041	3.383	107.320
Transferaufwand (KGr.43)	38.200	0	0	0	0	0	0	0	4.215	649	255	0	0	5.119
sonstige (KGr.44)	183.000	21.801	2.876	8.437	1.201	9.876	9.217	821	961	3.092	10.865	1.860	501	71.509
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	10.800	677	85	0	2	310	65	0	0	529	0	0	674	2.342
ILV-Aufwand (KGr.48)	2.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	2.000.600	127.918	137.841	134.823	141.543	138.001	139.905	284.461	170.341	130.786	121.107	193.021	179.006	**1.898.754**
2018	2.007.000	124.882	132.454	112.708	126.339	118.413	133.737	229.259	127.437	120.183	134.860	188.119	262.397	**1.810.787**

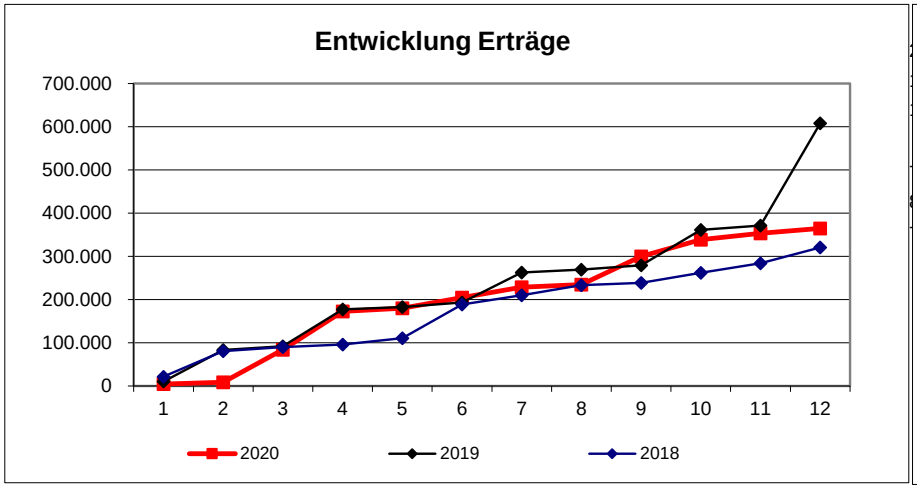

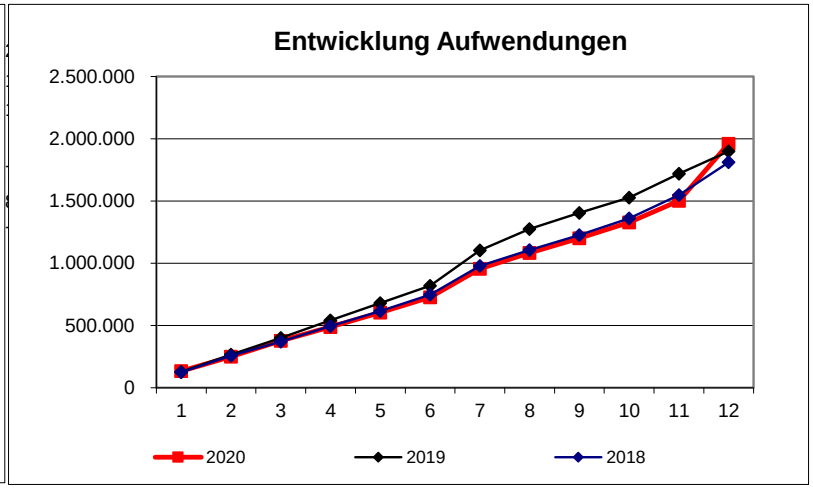

Prognose Produktbudget:

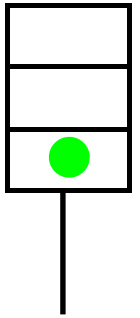

-1.881.200
-1.596.320
-284.880

Erläuterung/Prognose:

Produktgruppe: **Veterinärwesen** Stand Ende: **Dezember** **2020**

Verantwortlich: Frau Dr. Shobeiry Fard

Erträge														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**121.300**	**23.524**	**13.642**	**9.411**	**23.178**	**6.945**	**10.767**	**10.419**	**10.895**	**14.500**	**10.823**	**15.714**	**16.939**	**166.757**
ordentlich (KGr.30-37)	121.300	23.524	13.642	9.411	23.178	6.945	10.767	10.419	10.895	14.500	10.823	15.714	16.939	166.757
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	111.300	16.640	6.738	14.542	15.469	10.266	7.461	20.992	2.416	8.842	16.907	7.327	3.158	**130.757**
2018	111.300	20.992	18.505	11.485	17.667	9.623	5.577	19.079	7.957	19.960	19.851	11.797	33.991	**196.483**

Aufwendungen														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**1.595.500**	**91.016**	**78.460**	**83.429**	**91.599**	**80.575**	**83.084**	**381.321**	**86.303**	**82.446**	**79.676**	**119.296**	**450.124**	**1.707.329**
Personal (KGr.40-41)	1.395.500	72.348	77.659	76.768	71.456	77.408	77.420	374.638	77.476	77.239	74.207	103.337	416.448	1.576.403
Sachaufwand (KGr.42)	42.300	548	228	1.605	1.811	1.063	1.476	4.184	288	1.131	417	542	4.528	17.819
Transferaufwand (KGr.43)	63.900	15.324	0	0	15.324	0	0	0	2.910	0	0	5.975	0	39.534
sonstige (KGr.44)	84.200	2.797	530	5.056	3.008	2.103	3.810	2.499	5.585	4.076	5.053	9.105	7.367	50.990
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	9.400	0	43	0	0	0	378	0	44	0	0	337	21.781	22.583
ILV-Aufwand (KGr.48)	200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	1.612.200	203.131	71.141	92.272	90.697	75.201	75.463	347.573	89.543	78.166	94.026	117.455	582.675	**1.917.343**
2018	1.554.500	220.209	72.598	77.315	92.196	71.596	77.805	353.957	77.641	83.455	94.089	103.424	297.465	**1.621.751**

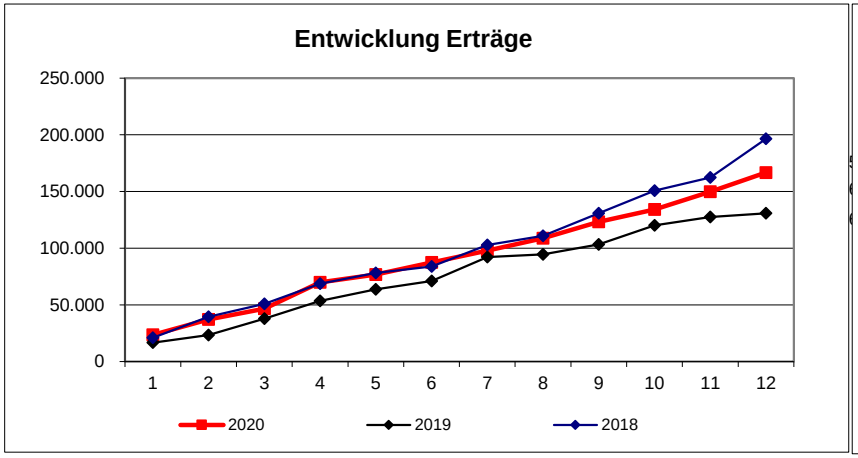

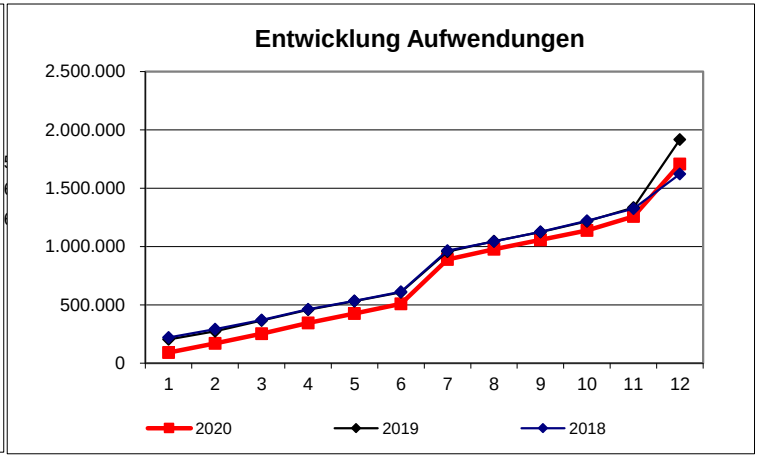

Prognose Produktbudget:

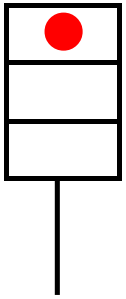

-1.474.200
-1.540.573
66.373

Erläuterung/Prognose:

Produktbereich: **Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz** Stand Ende: **Dezember** **2020**

Verantwortlich: Herr KRB Mews

Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**24.895.200**	**220.687**	**98.096**	**135.686**	**645.917**	**239.085**	**205.214**	**6.639.470**	**14.725.161**	**255.043**	**146.769**	**218.489**	**3.462.543**	**26.992.161**
ordentlich (KGr.30-37)	3.553.100	200.066	98.096	135.130	643.989	239.085	205.214	85.490	94.661	151.842	144.169	208.036	3.404.461	5.610.238
außerordentlich (KGr.50-59)	0	20.621	0	0	0	0	0	0	0	7.857	2.600	0	7.712	38.790
ILV-Erträge (KGr.38)	21.342.100	0	0	556	1.928	0	0	6.553.980	14.630.500	95.344	0	10.454	50.371	21.343.133
2019	23.452.400	213.462	151.640	172.050	402.495	145.877	156.724	202.820	100.027	19.894.020	255.382	235.020	2.737.227	**24.666.744**
2018	23.025.500	133.663	172.399	127.793	19.195.759	120.660	334.632	100.394	260.691	56.365	187.552	278.969	2.335.836	**23.304.714**

Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2020	**34.626.600**	**3.047.214**	**3.005.380**	**1.941.578**	**1.325.331**	**1.559.436**	**1.489.741**	**2.531.653**	**1.748.251**	**1.804.456**	**1.524.626**	**1.818.860**	**12.297.271**	**34.093.798**
Personal (KGr.40-41)	11.088.100	699.064	708.625	714.754	697.138	707.550	714.451	1.486.911	724.677	732.889	712.149	1.139.521	1.906.806	10.944.534
Sachaufwand (KGr.42)	15.362.400	2.280.892	2.219.755	1.193.381	597.747	820.556	744.651	572.146	909.600	621.609	747.004	648.153	3.811.665	15.167.159
Transferaufwand (KGr.43)	112.100	15.324	0	0	15.324	0	0	0	7.125	649	255	5.975	0	44.653
sonstige (KGr.44)	574.000	35.568	74.324	33.442	15.120	31.020	30.070	14.097	23.006	26.903	39.101	24.814	31.576	379.042
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	4.710.600	912	2.675	0	2	310	446	0	44	529	26.116	397	4.950.839	4.982.269
ILV-Aufwand (KGr.48)	2.779.400	0	0	0	0	0	125	458.500	83.800	413.894	0	0	1.596.386	2.552.705
außerordentlich (KGr.50-59)	0	15.453	0	0	0	0	0	0	0	7.983	0	0	0	23.436
2019	32.295.700	2.660.135	3.016.877	1.511.656	1.577.448	1.462.378	1.442.554	2.151.988	1.806.617	1.498.321	1.858.572	1.755.471	11.614.581	**32.356.597**
2018	31.115.600	3.866.458	1.418.131	1.776.941	1.528.049	1.205.861	1.465.593	2.217.037	1.507.122	1.573.641	1.483.388	1.893.162	11.287.850	**31.223.233**

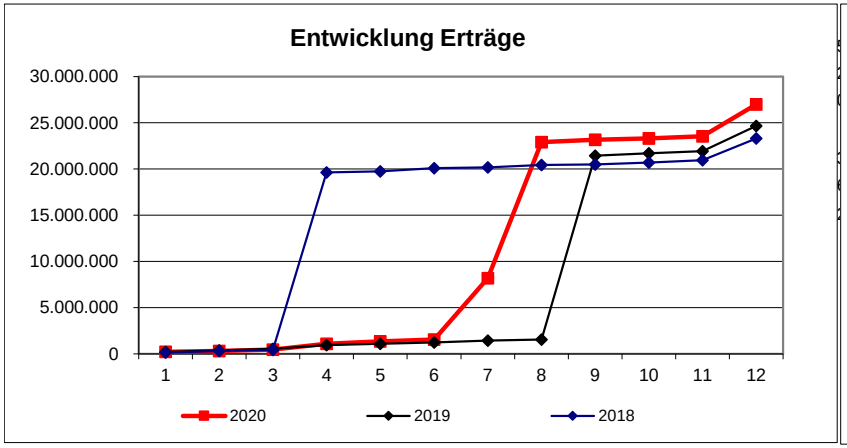

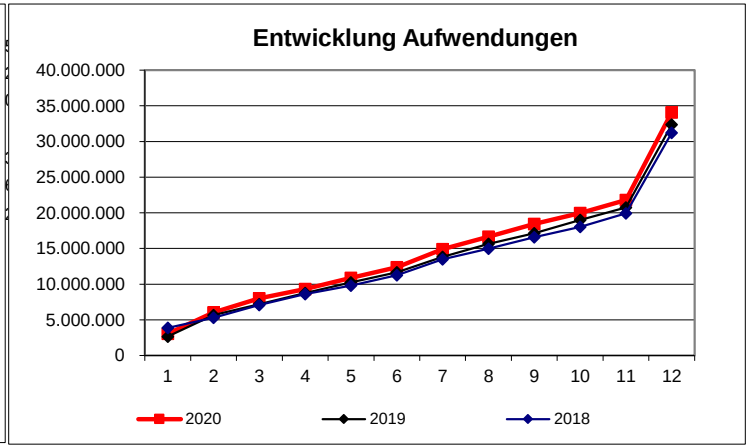

Prognose Produktbudget:

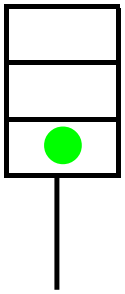

-9.731.400
-7.101.637
-2.629.763

Erläuterung/Prognose:

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2020; Stand: 31.12.2020

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres-ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres-ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel-erreichungs-grad	Abwei-chung
Dezernatsleitung II:		**-939.400**	**-719.660**	**219.740**	☺									
41450	Schutz des Menschen vor Chemikalien	-17.400	-9.332	8.068		Entscheidungen und Beratungen	110	53	Jährliche Kontrolle aller Baumärkte in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts (z.B. VOC-RL, REACH-VO, OzonschichtV, CLP-VO	Kontrollierte Baumärkte/Jahr	13	0	0%	👎
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	-581.800	-383.430	198.370	☺	Entscheidungen und Beratungen	880	1.306	Jährllich 2-malige Kontrolle aller Flächen die am kreiseigenen Grünlandförderprogramm teilnehmen	Kontrollen	50	46	92%	👎
56101	Schutz des Wassers	-647.300	-680.980	-33.680	👎	Entscheidungen und Beratungen	2.300	3.436	Einleiterüberwachungen	Kontrollen	550	660	120%	☺
56102	Schutz des Bodens	-483.000	-347.374	135.626	☺	Entscheidungen und Beratungen	1.100	1.023	Durchführung gezielte Nachermittlungen	Anzahl	8	3	38%	👎
56103	Immissionsschutz	-151.700	-175.204	-23.504	👎	Entscheidungen und Beratungen	550	490						
Budget "Umwelt":		**-1.881.200**	**-1.596.320**	**284.880**	☺									
12231	Tiergesundheitsschutz	-626.300	-567.421	58.879	☺	Überprüfungen Tierschutz	250	211	Anteil der überprüften Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe	Prozent	25	38	192%	☺
						Ausstell. von Attesten	110	120						
12232	Allgemeine Gefahrenabwehr	-161.300	-149.936	11.364		Fälle	50	55	Anteil der eingeleiteten Maßnahmen und Überprüfungen	Prozent	100	47	47%	👎
						Überprüfungen Hunde	15	5						
41420	Verbraucherschutz	-592.300	-748.528	-156.228	👎	Betriebsüberprüfungen	960	454	Anteil der kontrollierten überwachungspflichtigen Betriebe	Prozent	100	82	82%	👎
						Probeentnahmen	607	403						
53701	Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung	-94.300	-74.688	19.612		Betriebsprüfungen	5	0	bearbeiteten Zulassungs-, Registrierungs- und Änderungsanträge	Prozent	100	100	100%	
Budget "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung":		**-1.474.200**	**-1.540.573**	**-66.372**	👎									

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2021/882**
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	29.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	30.06.2021	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch die Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung mit der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Land Niedersachsen fördert im Rahmen der Umsetzung des Niedersächsischen Weges die Einrichtung von Ökologischen Stationen. Diese sollen dazu beitragen, die Zielsetzungen des Naturschutzes voranzubringen, indem sie Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) betreuen und außerhalb von Schutzgebieten den Erhalt besonders gefährdeter Arten unterstützen.

Die Arbeit der Ökologischen Stationen soll in Kooperation mit den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen und so Synergieeffekte erzeugen. Die Zuständigkeit der niedersächsischen Naturschutzbehörden bleibt durch diese Kooperationen unberührt. Es werden keine Aufgaben der UNB übernommen, sondern es soll zusätzliche Arbeit in den Schutzgebieten und zugunsten geschützter Arten geleistet werden.

Als konkrete Tätigkeiten der Ökologischen Stationen kommen beispielsweise in Betracht:

- die fachliche Beratung von Flächeneigentümern, Nutzern, Verbänden z. B. in Bezug auf Naturschutzprogramme und Agrarumweltmaßnahmen (AUM), den Feldhamster und die Grünlandbewirtschaftung,
- die Planung und Umsetzung von Pflegemaßnahmen, wie Gehölzentfernung, Flächenmahd und Zurückdrängung von Neophyten,

- die Planung um Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen, wie die Anlage oder Instandsetzung von Amphibiengewässern,
- die gutachterliche Erfassung von Tier- und Pflanzenarten, Biotopen und FFH-Lebensraumtypen,
- Planung und Umsetzung von Umweltbildungsmaßnamen.

Die Förderung der Ökologischen Stationen erfolgt über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)“ (Nds. MBl. Nr. 26/2017, S. 831). Durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Peine nicht, Kosten für die Ökologische Station zu übernehmen.

Angestrebt wird eine Kooperation mit der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA). Träger der ÖNSA ist der Landesverband NABU Niedersachsen e.V., der als gemeinnützig anerkannt ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte des NABU Niedersachsen. Der Standort der ÖNSA befindet sich aktuell in Königslutter. Bislang bestehen Kooperationen mit den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel. Die Stadt Salzgitter steht ebenfalls in Verhandlungen über eine Zusammenarbeit mit der ÖNSA. Es ist angedacht, ggf. eine Außenstelle im Bereich zwischen Braunschweig und Peine einzurichten.

Die ÖNSA soll ihre Vor-Ort-Betreuung in Kooperation mit dem Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde (UNB) durchführen. Als Grundlage dienen eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) sowie ein jährlich neu mit der UNB und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abzustimmender Arbeitsplan. Ein Vorschlag für das mit der ÖNSA noch abzustimmende Aufgabenspektrum ist in der Anlage 2 dargestellt.

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden, die Kündigung gilt dann für das Ende des darauffolgenden Jahres.

Ziele / Wirkungen:

Die Einbindung der ÖNSA in die Vor-Ort-Betreuung erhöht die Qualität und Nachhaltigkeit der ausgewiesenen Schutzgebiete sowie die Chancen und Entwicklung geschützter Arten auch außerhalb der Schutzgebiete. Es besteht die Möglichkeit, eine Zuarbeit für Artenschutzkonzepte zu erhalten. Dabei ergeben sich Synergieeffekte, da die ÖNSA bereits naheliegende Gebietseinheiten betreut, die sich mit ähnlichen Herausforderungen befassen.

Ressourceneinsatz:

Die Abstimmung der durch die ÖNSA zu erfüllenden Aufgaben sowie die hoheitliche Bearbeitung von Projekten erfordert auch einen Einsatz eigenen Personals. Zunächst soll der zusätzliche Aufwand mit vorhandenem Personal abgedeckt werden. Es ist in der Folge auszuwerten, welcher Mehraufwand sich tatsächlich ergibt. Für die Tätigkeit im Landkreis Peine müssen der ÖNSA Geodaten zur Verfügung gestellt werden.

Schlussfolgerung:

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung führt zu einer deutlich verbesserten Betreuung ausgewählter Schutzgebiete, die die UNB mit eigenem Personal allein nicht leisten kann. Es besteht die Erwartung einer erweiterten Aufgabenerfüllung durch die UNB bei nur geringem eigenen Personaleinsatz.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf Kooperationsvereinbarung Ökologische Station
Anlage 2: Aufgabenspektrum Ökologische Station

Kooperationsvereinbarung

zur Gebietsbetreuung

zwischen der

Ökologischen NABU-Station Aller/Oker

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestraße 36
30167 Hannover

- nachfolgend *Ökologische Station* genannt

und dem

Landkreis Peine

Untere Naturschutzbehörde
Burgstraße 1
31224 Peine

- nachfolgend *UNB Peine* genannt

Präambel

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein überstaatliches, gesamtgesellschaftliches Ziel, das für die föderal organisierte Bundesrepublik Deutschland gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ländergesetzen verankert ist. Ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung des Staatziels „Naturschutz“ ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die zu dessen Sicherung ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Diese sollen – neben vielen weiteren Ansätzen auf nationaler wie lokaler Ebene – dazu beitragen, die vorhandene Vielfalt an Arten und Lebensräumen für die heutigen und kommenden Generationen zu erhalten.
Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit, die Natur und Umwelt allgemein besser zu schützen und besonders auch die bestehenden Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes qualitativ zu sichern und zu entwickeln, sind die dafür verfügbaren Mittel sehr begrenzt. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren knappen Mittel und Naturschutzinstrumente wirksam und effizient einzusetzen. Hierzu sind vermehrt Kooperationen notwendig, die staatliche und ehrenamtliche Aktivitäten gezielt miteinander vernetzen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten lassen sich die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete verbessern und damit deren naturschutzfachliche Qualität nachhaltiger gewährleisten.
Dem dargestellten Ansatz folgend, sollen unter Berücksichtigung von administrativen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden entsprechende Kooperationsstrukturen weiter ausgebaut und vertieft werden. In diesem Zuge ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem NABU

Landesverband Niedersachsen e.V., der schon seit vielen Jahrzehnten erfolgreiche Arbeit leistet und u. a. die Ökologische NABU-Station Aller/Oker[1] betreibt, vorgesehen.
Die nachfolgend dargestellte Kooperationsvereinbarung basiert auf den „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Veröffentlichung 06.07.2017).

§ 1 Art der Kooperation

(1) Die *Ökologische Station* stellt ihre Ressourcen zur Durchführung von Aufgaben, die der ergänzenden Qualitätssicherung von Schutzgebieten und der unterstützenden Durchführung von Artenschutzprojekten dienen, zur Verfügung. Die Tätigkeit der *Ökologischen Station* konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf den in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich, der in einem von der Station zu erstellenden Konzept (§ 2 Abs. 1) genauer abgestimmt wird.

(2) Die *Ökologische Station* nimmt ausschließlich Aufgaben wahr, die die Zustimmung der *UNB Peine* finden. Die *UNB Peine* unterstützt die *Ökologische Station* bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehören auch die Regelung des Betretungsrechtes und die Bereitstellung benötigter Geodaten.

(3) Die *Ökologische Station* verpflichtet sich, zur Bearbeitung der Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen.

§ 2 Aufgaben, Aufstellung der Arbeitspläne im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

(1) Die Aufgaben der *Ökologischen Station* im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des durch die Station zu erstellenden gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Dieses Konzept hat die Vorgaben der landesweiten „Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen" zu berücksichtigen und beinhaltet insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungsgebiet und zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf. Es stellt die konzeptionelle Grundlage für die daraus jeweils abzuleitenden Arbeitspläne dar.

(2) Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Naturschutzbehörden im Betreuungsgebiet, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden[2], besprochen und einvernehmlich mit diesen, einschließlich der *UNB Peine*, abgestimmt. Die *Ökologische Station* legt hierzu jeweils bis zum 31.10. eines Jahres einen Arbeitsplanentwurf unter Berücksichtigung der Vorschläge der *zuständigen Naturschutzbehörden* vor. Darauf aufbauend werden im Rahmen einer von der *Ökologischen Station* einberufenden Besprechung die Projekte des jährlichen Arbeitsplanes bis zum Stichtag 31.12. jeden Jahres abgestimmt. Unterjährliche projektverändernde Abweichungen der Arbeitspläne, die ausschließlich den Landkreis Peine betreffen, werden nur in Abstimmung mit der *UNB Peine* vorgenommen. Falls erforderlich, können die *zuständigen Naturschutzbehörden* zu weiteren Arbeitstreffen auf Einladung der Ökologischen Station zusammenkommen.

(3) Bei der Entscheidung zur Prioritätensetzung für die Aufnahme von Projekten in die Arbeitspläne sind folgende Kriterien zu beachten:
1. Das Projekt betrifft ein Natura 2000-Gebiet.

---

[1] Im Folgenden *Ökologische Station* genannt, steht als Synonym für den Betreiber

[2] Untere Naturschutzbehörden der kreisfreien Städte und der Landkreise, mit denen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde; im Folgenden *zuständige Naturschutzbehörden* genannt

2. Das Projekt dient der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder einer Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten.
3. Das Projekt hat eine Schlüsselbedeutung für weitere Maßnahmen (z. B. Beantragung von Fördermitteln).
4. Das Projekt dient der konkreten Verbesserung der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensräume bzw. der Lebensbedingungen der schutzwürdigen Arten.

(4) Die *Ökologische Station* erstellt spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht zu den Projekten des letztjährigen Arbeitsplanes. Erforderliche Fristverschiebungen können mit der *UNB Peine* abgestimmt werden.

§ 3 Kosten im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als Bewilligungsstelle und der *Ökologischen Station* abgeschlossen wird. In der Zuwendungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen geregelt. Ein Anspruch auf Zuwendungen an die *Ökologische Station* durch den Kooperationspartner besteht nicht.

§ 4 Weitere Projekte

Über den jährlichen Arbeitsplan hinausgehend, kann die *Ökologische Station* für die *UNB Peine* im auf der beigefügten Karte dargestellten Bereich (Anlage 1) weitere Projekte zur Schutzgebietsentwicklung und für den Artenschutz im Rahmen von Beauftragungen durchführen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Arbeitspläne und die beauftragten Projekte. Die Laufzeit beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung. Sie tritt mit dem endgültigen Ende einer Landeszuwendung für die *Ökologische Station* außer Kraft.

(2) Die Kooperationsvereinbarung kann von beiden Parteien zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgt sein und gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die *Ökologische Station* ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Benutzung, Instandhaltung der ihr leihweise überlassenen Unterlagen verantwortlich. Sie verpflichtet sich zum Schadenersatz für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene Unterlagen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zum vereinbarten Termin oder spätestens nach Auslaufen der Vereinbarung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Alle im Rahmen dieser Kooperation von der *Ökologische Station* erstellten Berichte und Gutachten, die die Gebietsbetreuung in dem Landkreis Peine betreffen, werden der *UNB Peine* als Kooperationspartnerin kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von dieser unbeschränkt, zum Beispiel im Rahmen eigener Publikationen und Maßnahmen –auch wenn hierfür Dritte beauftragt werden–, verwendet werden.

(3) Jede missbräuchliche Benutzung, Weitergabe an Dritte und Herstellung von Kopien von den Unterlagen des Kooperationspartners zur Nutzung anderer Zwecke sind nicht gestattet.

§ 7 Haftung

Die *Ökologische Station* stellt dem Landkreis Peine von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden. Die *Ökologische Station* erstattet dem Landkreis Peine entstandene Schäden, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten grobfahrlässig oder vorsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station verursacht werden.

……., den …….

……

Franz Einhaus
Landrat des Landkreises Peine

……., den …….

……

Ökologische NABU-Station Aller/Oker

Anlage zu der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker und dem Landkreis Peine - Untere Naturschutzbehörde -

Anlage 1: Betreuungskulisse der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) mit Darstellung der Kernbetreuungsgebiete sowie Gebiete mit potentiellen Feldhamstervorkommen

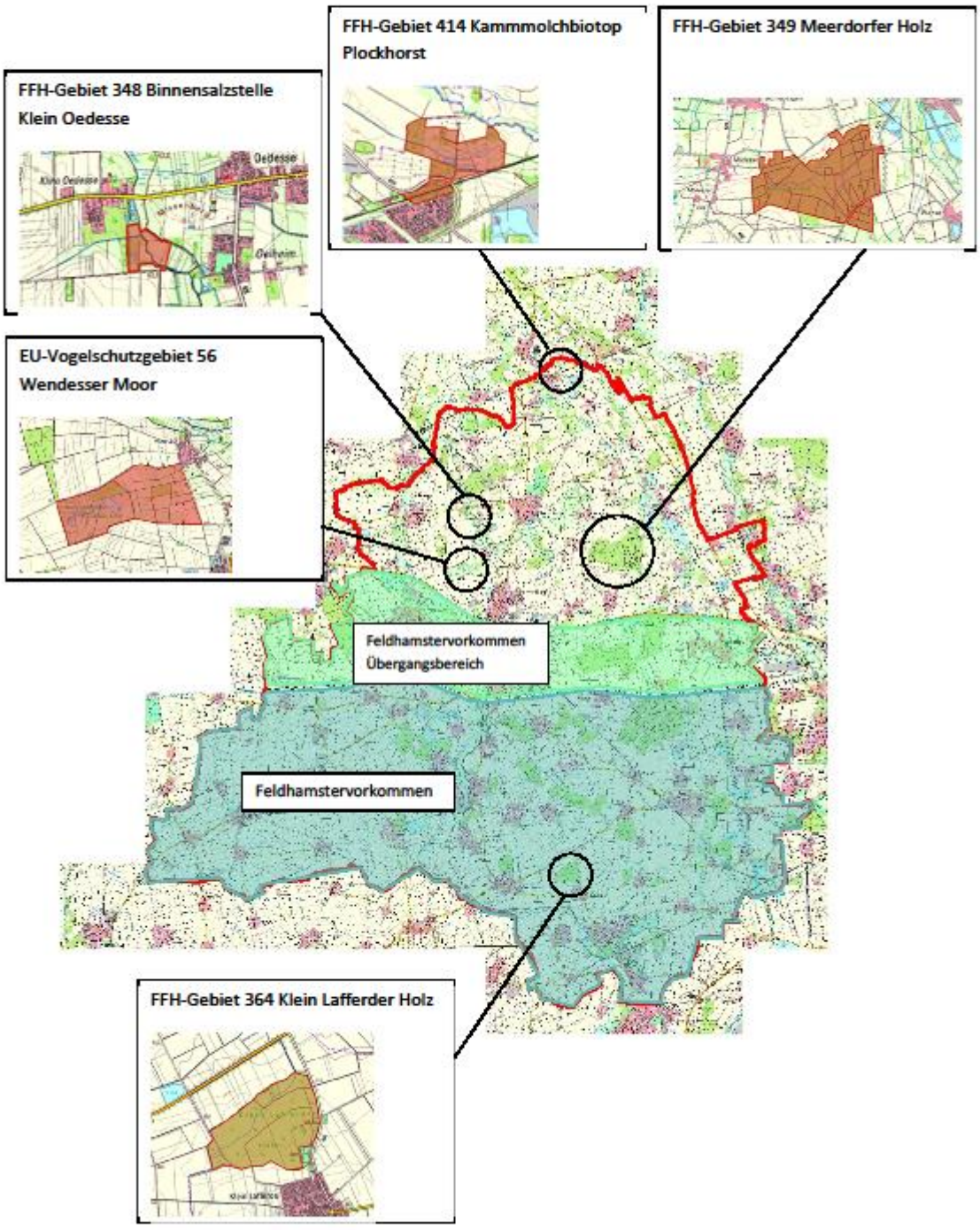

Vorschlag für das mit der ÖNSA noch abzustimmende Aufgabenspektrum im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Ökologischen Station

Von der Betreuung umfasste Gebiete bzw. Arten:

- FFH-Gebiet 414 Kammmolchbiotop Plockhorst
  Das Gebiet wurde ausschließlich zugunsten der namensgebenden Amphibienart Kammmolch ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Ausweisung gab es dort eine individuenstarke Population, die im Laufe der Jahre stark zurückgegangen ist. Ursache ist mit hoher Sicherheit die Verschlechterung der Laichgewässer, die durch negative Tendenzen bei der Wasserzufuhr und zunehmende Verlandung und Beschattung verursacht wird. Die Gewässer befinden sich in Privateigentum, Angebote des Landkreises zum Erwerb blieben bislang erfolglos.

- FFH-Gebiet 349 Meerdorfer Holz
  Das reich strukturierte Waldgebiet mit erheblichem Anteil verschiedener FFH-Lebensraumtypen befindet sich im Eigentum der Landesforsten und dreier Forstgenossenschaften. Die Wald-Lebensraumtypen weisen starke Veränderungen durch Einflüsse des Klimawandels und verschiedener Kalamitäten auf (z.B. Eschentriebsterben). Hier müssen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung erarbeitet werden. Im Meerdorfer Holz ist zudem der Kammmolch als wertgebende Art gelistet, für den auch hier Verbesserungen hinsichtlich der Laichgewässer wünschenswert sind.

- FFH-Gebiet 364 Klein Lafferder Holz
  Das Gebiet besteht fast komplett aus dem Lebensraumtyp 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald). Vor kurzem haben sich die meisten Eigentümer zu einer Forstgenossenschaft zusammengeschlossen. Infolge der vorher sehr diversen und kleinteiligen Eigentümerstruktur waren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kaum möglich. Das soll sich nun ändern.

- Eventuell: FFH-Gebiet 348 Binnensalzstelle Kl. Oedesse
  Dieses sehr kleine Gebiet erfordert wahrscheinlich keine aktiven Maßnahmen. Da die ÖNSA bereits ein anderes Binnensalzgebiet bearbeitet, könnte aber eine Beratung bei der noch ausstehenden Erarbeitung eines Maßnahmenblattes sinnvoll sein.

- EU-Vogelschutzgebiet 56 Wendesser Moor
  Das strukturreiche Niederungsgebiet aus Nieder- und Zwischenmooren, das im zentralen Bereich durch flach überstaute Moorteiche mit angrenzenden Röhrichten, Hochstaudenfluren, Seggensümpfen und Bruchwaldrelikten geprägt wird, wurde bislang noch nicht EU-Rechtskonform gesichert. Es weist aktuell im Kernbereich mit annähernd der Hälfte der Fläche den Status eines NSG, im übrigen Bereich den Status eines LSG auf. Zeitnah soll hier mit Konzepten zur Sicherung des Gebietes komplett als NSG und zur Sicherung der wertgebenden Vogelarten begonnen werden.

Nicht von der Betreuung umfasste Natura2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 459 Erse
  Für das schmale lineare Gebiet am Nordrand des Landkreises Peine wurde aktuell mit der Erarbeitung eines Managementplanes begonnen. Dieser soll für die Beurteilung eines eventuellen Handlungsbedarfes abgewartet werden.

- FFH-Gebiet 90 Aller, untere Leine, untere Oker (Teilbereich Peine)
  Der vergleichsweise kleine Teilbereich dieses großen FFH-Gebietes, der im Landkreis Peine liegt, grenzt an den Landkreis Gifhorn an, von dem die EU-Rechtskonforme Sicherung federführend bearbeitet wurde. Der Landkreis Gifhorn strebt eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Celle zur Gründung einer neuen Ökologischen Station an. Eine separate Bearbeitung des Peiner Teilgebietes durch die ÖNSA erscheint nicht sinnvoll.

- EU-Vogelschutzgebiet 50 Lengeder Teiche
  Die Bergbaufolgelandschaft im Süden des Landkreises Peine entwickelt sich durch natürliche Verlandung der Teiche in einen für die wertgebenden Arten kritischen Zustand. Diese Problematik wurde bereits vor einigen Jahren erkannt und in den Jahren 2014-16 gemeinsam mit dem NABU in einem vom Land Niedersachsen geförderten Projekt bearbeitet. Leider konnten keine realistischen Konzepte oder Maßnahmen identifiziert werden, die eine Steuerung der natürlichen Sukzessionsprozesse ermöglichen können. An dieser Situation hat sich nichts geändert.

Betreuung besonders geschützter Arten außerhalb von Natura2000-Gebieten:

- Außerhalb von Natura2000-Gebieten ist beabsichtigt, dass die ÖNSA Arbeiten im Zusammenhang mit dem Feldhamster, einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufnimmt. In der Südhälfte des Landkreises Peine gibt es noch nennenswerte Bestände des Feldhamsters. Einst weit verbreitet, besiedelt der Feldhamster heute in Niedersachsen fast nur noch die fruchtbaren Böden der Braunschweiger, Hildesheimer und Calenberger Börde. Doch auch in diesen Rückzugsgebieten gehen die Bestände stark zurück. Gründe sind die immer weiter zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und der Lebensraumverlust infolge von Bauprojekten. Bestehende Förderprogramme des Landes werden nur schlecht angenommen. Als Grund werden zu geringe finanzielle Ausstattung und hoher bürokratischer Aufwand genannt. Durch den Hamster-Leitfaden des NLWKN (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016) gibt es einheitliche Vorgaben zum Umgang mit der bedrohten Art. Konkrete Maßnahmen scheitern allerdings häufig an fehlender Flächenverfügbarkeit. Für die UNB Peine könnte die konzeptionelle Unterstützung durch die ÖNSA bei diesem Thema hilfreich sein.

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2021/890**
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status:	öffentlich
	Datum:	09.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	29.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	--	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wenser Allee" (LB PE 09)

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der im Entwurf vorliegenden, abgeänderten Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Sitzung vom 15.08.2018 hat der Kreisausschuss die Sanierung der Kreisstraße 69 vom Ortsausgang Wense bis zur Bundesstraße 214 einschließlich Anlage eines straßenbegleitenden Radweges auf der Südseite beraten (Vorlage 300/2018). Nach dem Ergebnis dieser Beratung war die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom 19.03.2009 anzupassen. Dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz wurde die Sachverhaltsdarstellung mit der Informationsvorlage 2020/713 in der Ausschusssitzung vom 22.09.2020 zur Kenntnis gegeben. Das für die Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) erforderliche Verwaltungsverfahren wurde daraufhin von der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet. Dieses Verfahren ist nun soweit abgeschlossen, dass die abgeänderte

Verordnung zum Beschluss vorgelegt wird. Das für den Bau des Radweges durchzuführende Planfeststellungsverfahren wird parallel betrieben und befindet sich in der Abwägungsphase.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wurde mit Verordnung vom 19.03.2009 als LB PE 09 „Wenser Allee“ ausgewiesen. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat bisher eine Größe von ca. 2,35 ha und eine Länge von 1,26 km. Durch die Anpassung der Verordnung verkleinert sich die Gebietskulisse auf eine Gesamtfläche von ca. 2 ha. Die Länge soll um 30 m auf nunmehr 1,23 km verkürzt werden. Die Entnahme der Fläche aus der Gebietskulisse erfolgt im Bereich der Bushaltestelle an der Einmündung B 214 und im Bereich der Verkehrsinsel am Ortseingang Wense, da sich in beiden Teilbereichen keine schützenswerten Alleebäume befinden. Im südwestlichen Bereich wird die südliche Straßenhälfte der K 69 einschließlich Straßenrandbereich ab dem östlichen Ortsausgang Wense Richtung B 214 auf einer Länge von insgesamt ca. 260 m aus der Gebietskulisse entnommen. An dieser Stelle soll der Radweg innerhalb der bisherigen Gebietskulisse verlaufen.

Die wesentliche Änderung inhaltlicher Art besteht darin, dass § 4 Abs. 1 Nr. 3 der bisherigen Verordnung gestrichen wurde. Danach war es verboten, „die vorhandene Breite der versiegelten Verkehrsfläche oder der Bankette zu vergrößern oder solche Flächen neu anzulegen“. Darüber hinaus wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage am Verordnungstext vorgenommen. Die genauen Änderungen sind der Gegenüberstellung des Wortlauts (Anlage 5) zu entnehmen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 wurden wenige Stellungnahmen abgegeben, aus denen im Ergebnis keine Einwände gegen den Erlass oder Inhalt der Verordnung hervorgingen. Es sind lediglich Hinweise zu einzelnen Punkten in dem Verordnungsentwurf eingegangen. So weist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hin, dass bei zukünftigen Maßnahmen im Straßenbereich die Belange der dortigen landwirtschaftlichen Nutzer sowie bei Eingriff in die Sprühschutzhecke die Belange der Abwasserverregnung Berücksichtigung finden sollen.

Von verschiedenen Beteiligten wurde die Kommunikation innerhalb des Verfahrens lobend hervorgehoben. Insbesondere der Vertreter der „Aktion Fischotterschutz“ zeigte sich erfreut über den im Planfeststellungsverfahren festgeschriebenen Versuch, die Kopfbaumreihe aus Silberweiden zu erhalten, für die bereits im Vorfeld eine vollständige Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Ziele / Wirkungen:

Die Neufassung der Verordnung ist erforderlich, um die Sanierung der Kreisstraße 69 mit Anlage des straßenbegleitenden Radweges in der gewünschten Wegeführung zu ermöglichen.

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Anlagen

Anlage 1: Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen
Anlage 2: LB PE09 Übersichtskarte
Anlage 3: LB PE09 Detailkarte 1
Anlage 4: LB PE09 Detailkarte 2
Anlage 5: LB PE09 Synopse Verordnungstext 2009/2021

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom XX.XX.XX

Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil

Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09).
Er weist eine Länge von ca. 1,23 km und eine Fläche von ca. 2 ha auf.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und in den zwei Detailkartenblättern im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:1.500 zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine rote Linie dargestellt.

(5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.

Der Zweck dieser Verordnung ist,

- die teilweise zweireihige Allee durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,

- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,

- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,

- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung auf das Kleinklima zu erhalten.

§ 4
Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,

2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,

3. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten,

4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

5. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen.

(2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.

§ 5
Freistellungen

Freigestellt sind:

1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils,

2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen,

3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,

4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,

5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,

6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Erlaubnisvorbehalt

(1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen

- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrschäden oder Windbruch,

- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für lnstandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,

- die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),

- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln sollen durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen.

In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden.

(2) Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.

§ 8
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn

1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall

   - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Alle“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 5 vom 26.03.2009) in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Az. 21-94/8-2

Peine, den XX.XX.XXXX
Landkreis Peine
Der Landrat

(Franz Einhaus)

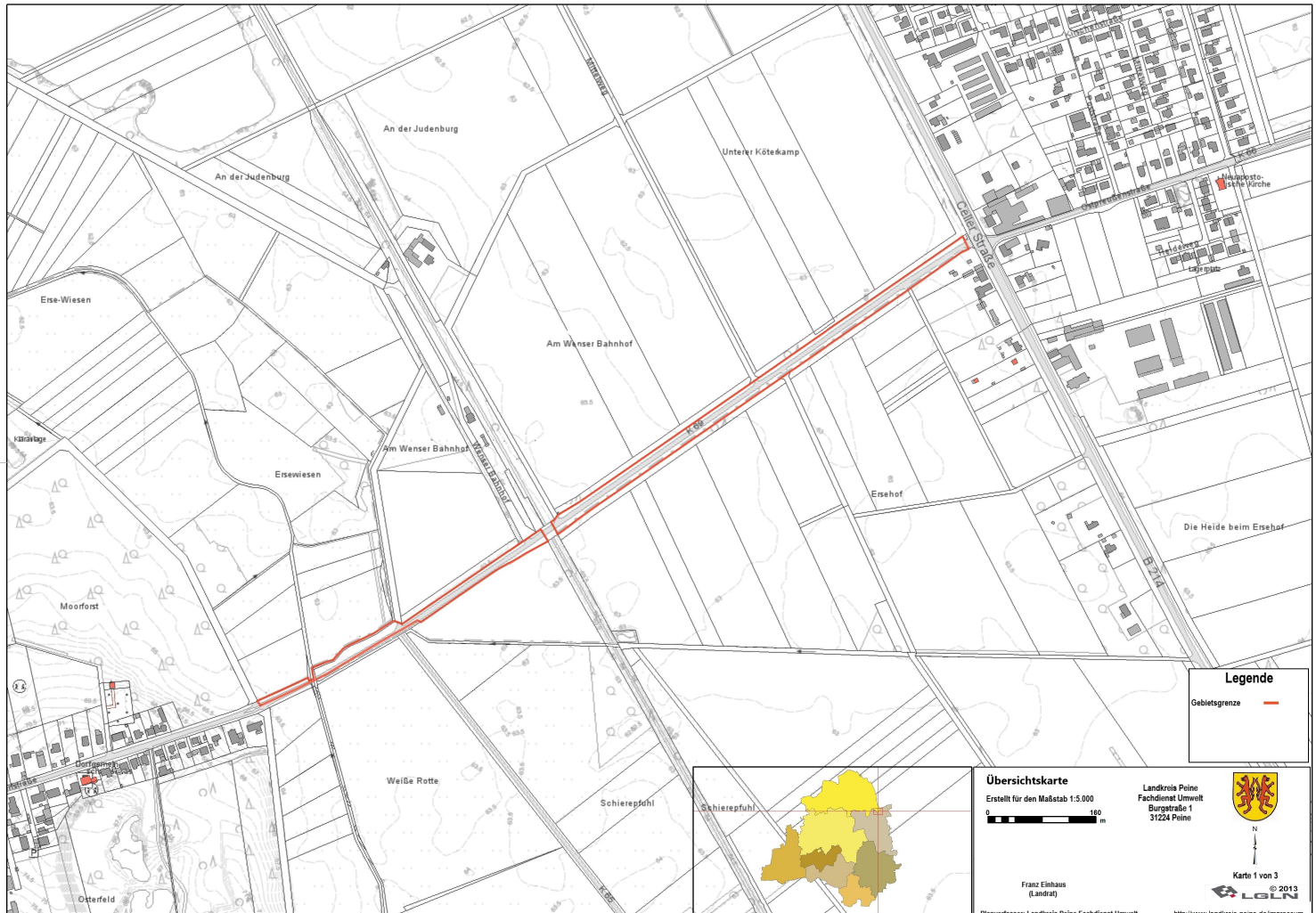
An der Judenburg
An der Judenburg
Unterer Kötekamp
Ese-Wiesen
Am Wenser Bahnhof
Am Wenser Bahnhof
Am Wenser Bahnhof
K 66
Celler Straße
Eisewiesen
Esehof
Die Heide beim Esehof
B 214
Moorforst
Weiße Rotte
Schierepfuhl
Schierepfuhl
Dorfgemeinschaftshaus
Osterfeld
Legende
Gebietsgrenze
Übersichtskarte
Erstellt für den Maßstab 1:5.000
0
160
m
Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine
N
Karte 1 von 3
Franz Einhaus
(Landrat)
© 2013
LGLN
Planverfasser: Landkreis Peine Fachdienst Umwelt
http://www.landkreis-peine.de/impressum

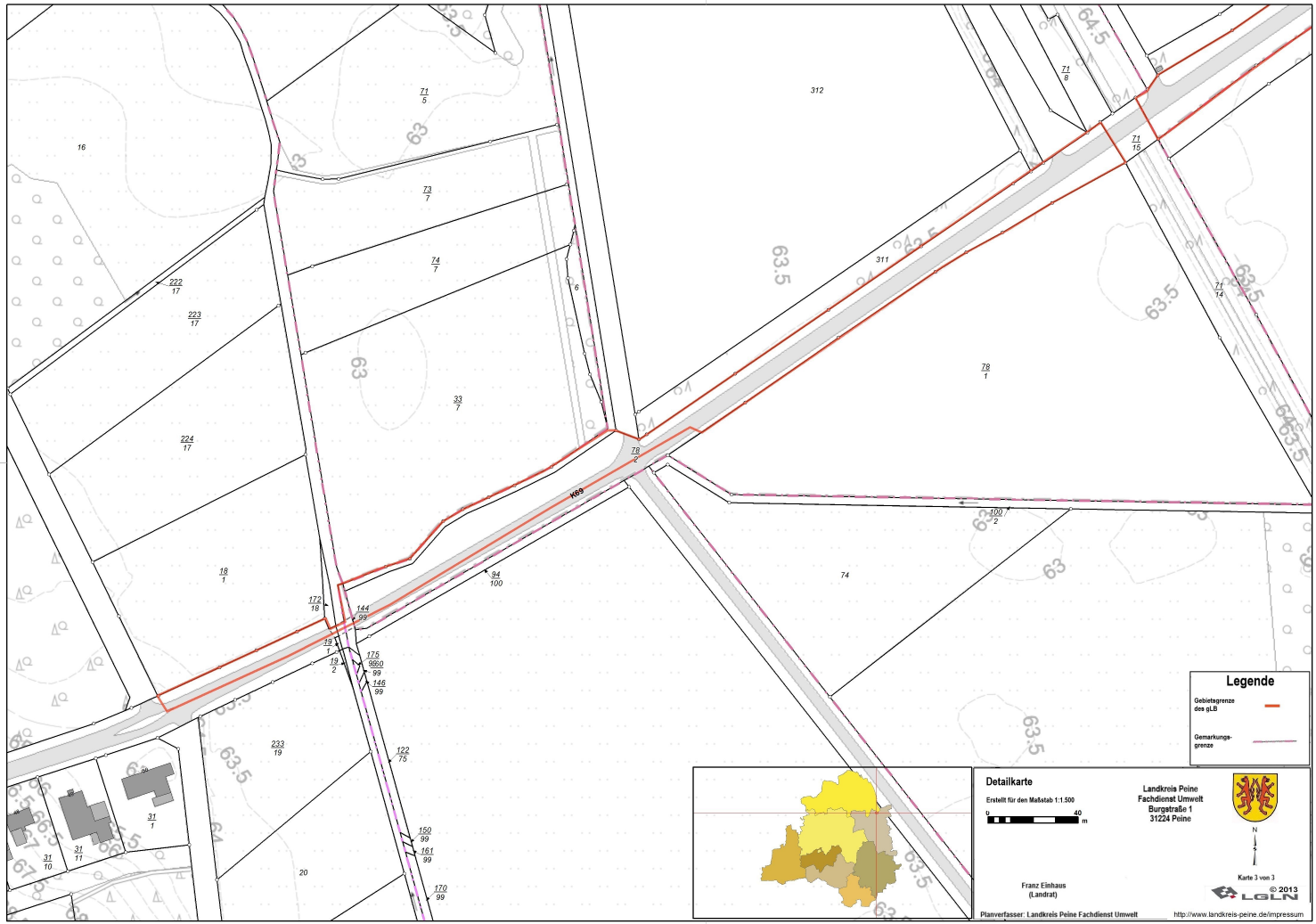
Legende
Gebietsgrenze des gLB
Gemarkungs-grenze
Detailkarte
Erstellt für den Maßstab 1:1.500
0
40
m
Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine
N
Karte 3 von 3
Franz Einhaus
(Landrat)
© 2013
LGLN
Planverfasser: Landkreis Peine Fachdienst Umwelt
http://www.landkreis-peine.de/impressum
K89

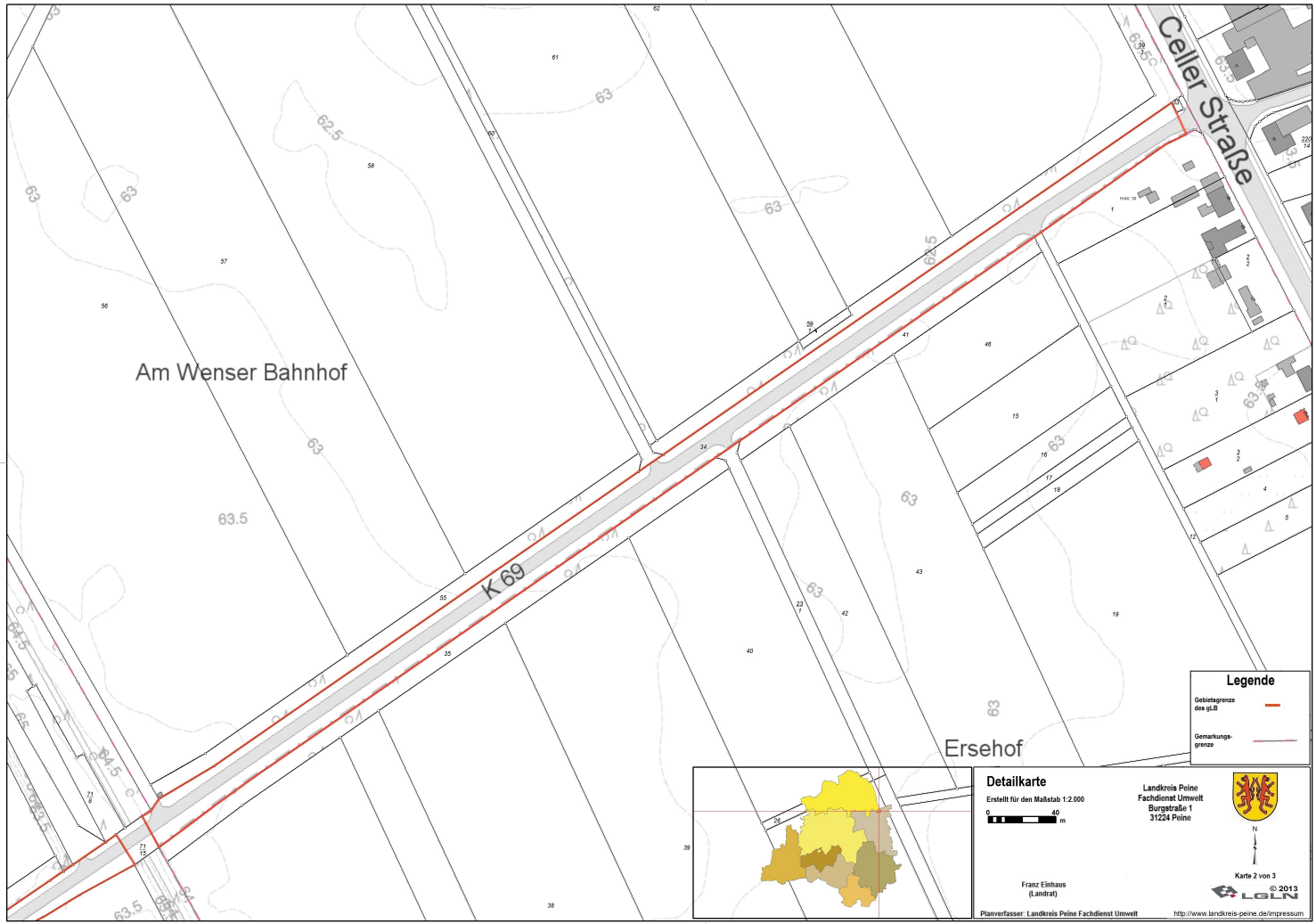
Celler Straße
Am Wenser Bahnhof
K 69
Ersehof
Legende
Gebietsgrenze des gLB
Gemarkungs-grenze
Detailkarte
Erstellt für den Maßstab 1:2.000
0
40
m
Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine
N
Karte 2 von 3
Franz Einhaus
(Landrat)
© 2013
LGLN
Planverfasser: Landkreis Peine Fachdienst Umwelt
http://www.landkreis-peine.de/impressum

Anlage 5 zur Beschlussvorlage „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen“ im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 29.06.2021

Synopse Verordnung „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom 19.03.2009 und Verordnung „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom XX.XX.XXXX

alt	neu
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009	**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom XX.XX.XXXX**
Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S.155, 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.04.07 (Nds. GVBl. S.161) wird verordnet:	Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:
§ 1 **Geschützter Landschaftsbestandteil** (1) Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). (2) Er weist eine Länge von ca. 1,26 km und eine Fläche von ca. 2,35 ha auf.	**§ 1** **Geschützter Landschaftsbestandteil** Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). Er weist eine Länge von ca. 1,23 km und eine Fläche von ca. 2 ha auf.
§ 2 **Geltungsbereich** (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.	**§ 2** **Geltungsbereich** (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.
(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.	(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Anlage 5 zur Beschlussvorlage „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen“ im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 29.06.2021

alt	neu
(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 12.500 und in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 2.000, welche aus 3 Blättern besteht, zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.	(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und in den zwei Detailkartenblättern im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:1.500 zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
(4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine schwarze Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe.	(4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine rote Linie dargestellt.
(5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen kostenlos eingesehen werden.	(5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen unentgeltlich eingesehen werden.
§ 3 **Schutzzweck** (1) An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.	**§ 3** **Schutzzweck** An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.
Der Zweck dieser Verordnung ist,	Der Zweck dieser Verordnung ist,
- die zweireihige Allee, soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch vorhanden, durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,	- die teilweise zweireihige Allee durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,
- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,	- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,
- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,	- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,
- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkungen auf das Kleinklima zu erhalten.	- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung auf das Kleinklima zu erhalten.

Anlage 5 zur Beschlussvorlage „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen“ im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 29.06.2021

alt	neu
§ 4 **Verbote** (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:	**§ 4** **Verbote** (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:
1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,	1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,
2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,	2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
3. die vorhandene Breite der versiegelten Verkehrsfläche oder der Bankette zu vergrößern oder solche Flächen neu anzulegen,	
4. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten,	3. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten,
5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,	4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
6. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen.	5. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen.
(2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.	(2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.
§ 5 **Freistellungen** Freigestellt sind:	**§ 5** **Freistellungen** Freigestellt sind:
1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils,	1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils,
2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen,	2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen,
3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,	3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,

alt	neu
4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,	4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,
5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,	5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.	6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
§ 6 **Erlaubnisvorbehalt** (1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen:	**§ 6** **Erlaubnisvorbehalt** (1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen:
- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrschäden oder Windbruch,	- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrschäden oder Windbruch,
- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,	- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),	- die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),
- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.	- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

Anlage 5 zur Beschlussvorlage „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen“ im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 29.06.2021

alt	neu
§ 7 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** 1. Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln können durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen. In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden.	**§ 7** **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** (1) Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln sollen durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen. In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden.
2. Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.	(2) Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.
§ 8 **Befreiungen**	**§ 8** **Befreiungen**
(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Befreiung gewähren. Die zur Zeit maßgebliche Vorschrift ist § 53 NNatG. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn	(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn
1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall	1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall
a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.	(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

Anlage 5 zur Beschlussvorlage „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen“ im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 29.06.2021

alt	neu
§ 9 **Verstöße** Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr.1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung oder Erlaubnis nicht erfüllt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 65 NNatG geahndet werden.	**§ 9** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.
	(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
§10 **Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.	**§10** **Inkrafttreten** (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 5 vom 26.03.2009) in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.
Az. 21-94/8-2	Az. 21-94/8-2
Peine, den 19.03.2009 Landkreis Peine Der Landrat gez. (Einhaus)	Peine, den XX.XX.XXXX Landkreis Peine Der Landrat (Franz Einhaus)
Siegel	Siegel

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2021/891**
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status:	öffentlich
	Datum:	09.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	29.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Kooperation mit dem Projekt Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis

Beschlussvorschlag:

Der Kooperation mit dem Projekt „Wind und Natur - Integrative Genehmigungspraxis“ wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Um gemeinsam Lösungen zur besseren und schnelleren Windenergieanlagen-Planung zu erarbeiten, haben der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) und der NABU Niedersachsen e.V., auf der Grundlage einer Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtags, im Jahr 2019 einen Antrag beim Land Niedersachsen zur Förderung des Gemeinschaftsprojekts „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis" (Projekt Wind und Natur) gestellt. Der Antrag hatte Erfolg. Das Projekt wird für zwei Jahre vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gefördert.

Das Projekt wird von der Idee getragen, dass eine frühzeitige, intensive und ernsthafte Betrachtung naturschutzfachlicher Fragen zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer und Erhöhung der Akzeptanz in vielen Genehmigungsverfahren führen wird. Als Voraussetzung wird dafür eine Verbesserung der Verfahrens- und Kommunikationsstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Phasen der Verfahren angesehen, damit potentielle Konflikte möglichst frühzeitig erkannt und gelöst werden können.

Das Projekt strebt an, Genehmigungsverfahren in zwei ausgewählten Landkreisen in Niedersachsen fachlich und kommunikativ begleitend in den Blick zunehmen. Der Landkreis Peine wurde angefragt, ob er einer dieser zwei Landkreise sein möchte.
Der Fokus des Projekts liegt dabei auf den Bürger- und Verbandsbeteiligung im Genehmigungsverfahren, den behördlichen und kommunalpolitischen Entscheidungsstrukturen und dem gesetzlichen Handlungsrahmen im Genehmigungsprozess.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen soll ein Leitfaden entwickelt werden, der sich nach Möglichkeit auch auf Genehmigungsverfahren zur Planung erneuerbarer Energien in anderen Bundesländern übertragen lässt. Dieser Leitfaden soll zukünftig den handelnden Akteuren in Politik und Verwaltung konkrete Hilfestellung für die Steuerung und Weiterentwicklung von Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund sich verändernder politischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen bieten können.

Die begleiteten Verfahren aus den zwei Landkreisen sollen dabei helfen, Best-Practice-Modelle zu entwickeln.

Die Projektlaufzeit ist bis zum 30.09.2022 ausgelegt. In diesem Zeitraum soll eine Zusammenarbeit von Mitarbeitenden im Landkreis Peine, projektierenden Vorhabenträgern für Windenergieanlagen im Landkreis, aktiven Umweltverbänden und dem Projekt Wind und Natur fallorientiert angestrebt werden. Es ist beabsichtigt, Windenergieprojekte zu suchen, deren Antragsteller sich dazu bereiterklären, ihr Antragsverfahren im Rahmen des Projektes Wind und Natur begleiten zu lassen.

Zwischen dem Landkreis Peine und dem Projekt soll bis zum 30.09.2022 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern zu jedem Monatsende mit 14-tägiger schriftlicher Vorankündigung gekündigt werden. Am 30.09.2022 endet die Kooperation automatisch.

Im Projekt Wind und Natur ist die Betrachtung des Raumordnungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ebenfalls mit angelegt. Dem Projekt Wind und Natur ist bekannt, dass der Regionalverband Großraum Braunschweig für sein Verbandsgebiet Träger der Regionalplanung ist und der Landkreis Peine diesem Verbandsgebiet angehört. Dementsprechend ist für das Landkreisgebiet der Regionalverband Großraum Braunschweig für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zuständig. Er weist diese Vorranggebiete und Eignungsflächen mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für das gesamte Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig aus. Wird eine Kooperation mit dem Landkreis Peine eingegangen, kann der Aspekt der „Raumordnung“ in der Genehmigungspraxis daher nicht oder nur im direkten Austausch mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig betrachtet werden.

Ziele / Wirkungen:

Das Projekt verfolgt das Ziel, einen Leitfaden dazu zu entwickeln, der Hilfestellungen dazu gibt, wie in den Genehmigungsverfahren gleichzeitig arten- und naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden können und der Ausbau von Windenergieanlagen naturverträglich gestaltet werden kann. Zudem ist es ein Anliegen, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen bzw. Hindernisse zügig zu überwinden. Mit der Kooperation kann der Landkreis Peine hierzu einen Beitrag leisten, die bisherige Genehmigungspraxis reflektieren und im Sinne der Nachhaltigkeit aus den gewonnenen Erkenntnissen für sein zukünftiges Verwaltungshandeln profitieren.

Ressourceneinsatz:

Dem Landkreis Peine entstehen aus dem Kooperationsvertrag keine weiteren Sachkosten. Das Projekt Wind und Natur trägt lediglich die eigenen Personalkosten und übernimmt keine Personalkosten des Landkreises.

Die Begleitung des Projektteams bei den Genehmigungsverfahren und die Umsetzung des in diesem Modellprojekt verankerten kooperativen Kommunikationsansatzes bindet personelle Ressourcen und Zeitanteile. Dies betrifft insbesondere die Untere Immissionsschutzbehörde als verfahrensführende Behörde und die Untere Naturschutzbehörde für die Belange des Natur- und Artenschutzes.

Schlussfolgerung:

Die Kooperation mit dem Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis" bietet die Chancen zu prüfen, wie naturschutzfachliche Fragestellungen frühzeitig bei Windenergieanlagen-Planungen eingebracht werden könnten. Für den Landkreis besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des Projektes die bisher gelebte Genehmigungspraxis zu reflektieren und aus den gewonnenen Erkenntnissen des Projektes für zukünftiges Verwaltungshandeln zu profitieren.

Anlagen

Anlage 1 Wind und Natur Infoflyer

Kontakt

Wind und Natur
Integrative Genehmigungspraxis

Herrenstraße 6
30159 Hannover
fon +49 (0) 151 - 18065005
info@windundnatur.de
www.windundnatur.de

Jana Fingerhut
Projektreferentin

Julia Stock
Projektleiterin

Henrik Miebach
Projektreferent

Bild (Graugänse): Adobe Stock / Micha Trillhaase

Wind und Natur
Integrative Genehmigungspraxis

Klima- und Artenschutz
miteinander gestalten

Eine Initiative von

NABU Niedersachsen

Landesverband Erneuerbare Energien LEE Niedersachsen Bremen e.V.

metropolregion.de Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

gefördert durch das Land Niedersachsen

Kurzbeschreibung des Projekts

Wind und Natur
Integrative Genehmigungspraxis

Naturschutz und Klimaschutz gehören zusammen

Angesichts des Klimawandels und seiner weitreichenden Folgen ist ein zielorientiertes Handeln für die Energiewende notwendig. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordert die Realisierung vieler dezentraler Infrastrukturprojekte. Vor allem im Bereich der Windenergie kann dies zu lokalen Konflikten führen, die den Ausbau ins Stocken bringen. Ein Konfliktfeld ist der Natur- und Artenschutz. In den Planungen wird er nicht immer frühzeitig bzw. ausreichend berücksichtigt und kann infolgedessen zu Verzögerungen oder zu Verhinderungen führen.

Energiewende und Artenschutz miteinander gestalten

Der Ansatz des Projekts ist, dass Klima- und Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt, sondern miteinander gedacht werden sollten. Naturschutzverbände und die Vorhabenträger Erneuerbarer Energien verfolgen im Hinblick auf die Verhinderung des Klimawandels gemeinsame Ziele. Aus diesem Grund haben der LEE Niedersachsen/Bremen und der NABU LV Niedersachsen das gemeinsame Projekt Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis initiiert. In diesem integrativen Projekt soll eine Strategie entwickelt werden, in der die Natur- und Artenschutzbelange im Genehmigungsprozess ausreichend Berücksichtigung finden und dadurch langwierige Genehmigungsverfahren mit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Wichtig ist hier, die lokal beteiligten Akteure, wie Verbände, Verwaltung, Betreibende, Initiativen und Bürger*innen, in den Mittelpunkt des Prozesses zu stellen.

Projektziele

- Akzeptanzsteigerung gegenüber der Windenergie
- Sicherung eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie
- Aufzeigen von aktuellen Konfliktpotentialen in Genehmigungsverfahren
- Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen für die beteiligten Akteure und die Gesetzgebung
- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Senkung der Kosten durch Vermeidung von Klageverfahren

Umsetzung des Projekts

Innerhalb von zwei Jahren – Oktober 2020 bis September 2022 – werden vom Projektteam mehrere Planungs- und Genehmigungsprozesse von Windenergieprojekten in Niedersachsen fachlich und kommunikativ begleitet. In Gesprächen mit den beteiligten Akteuren werden Positionen und Handlungsräume analysiert und mögliche Konfliktpotentiale in Genehmigungsverfahren herausgearbeitet. Daraus werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und aufbereitet.

Projektphasen

Phase 1

Auswahl von Windenergieprojekten in mindestens zwei Landkreisen Niedersachsens, die in der Projektlaufzeit begleitet werden. Führen erster Gespräche mit beteiligten Akteuren.

Phase 2

Auf Grundlage eines mit den beteiligten Akteuren individuell entwickelten Konzeptes werden die Planungs- und Genehmigungsprozesse konkreter Windenergieprojekte begleitet. Darüber hinaus werden vertiefende Interviews geführt.

Phase 3

Entwicklung und Veröffentlichung der Ergebnisse in Form von Handlungsempfehlungen für Akteursgruppen und Gesetzgebung.

Bild: Adobe Stock / Manfred Stöber

Hintergründe, Ziele, Arbeitsweise

Eine Initiative von

NABU Niedersachsen
Landesverband Erneuerbare Energien LEE Niedersachsen Bremen e.V.
metropolregion.de Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

gefördert durch das Land Niedersachsen